

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 18.** —

(No. 1629.) Allerhöchste Rabinetsorder vom 30sten Juli 1835., über die Anwendung der Order vom 20sten April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militairpersonen.

Auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 16ten Juli d. J. bestimme Ich, daß Meine Order vom 20sten April d. J. wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen, und welche von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden, auch auf die von Militairpersonen verübten Diebstähle dieser Art, mit Ausnahme der Diebstähle an Sachen der Kameraden, dergestalt Anwendung finden soll, daß die Strafe wegen eines solchen Diebstahls nach den Militairgesetzen eben so zu bestimmen ist, als wenn in dem betreffenden Falle ein kleiner gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände begangen worden wäre. Diese Verordnung ist durch die Gesetzesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.